

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 10/2021

**am: Mittwoch, 11.08.2021, um 19.30 Uhr**

in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

**Anwesend waren:** 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)  
**Schriftführer:** VAR Landgraf

**Gemeinderäte:** Folger Renate, Hirschstetter Fabian,  
Huber Robert, Jungwirth Erich  
Kirschner Johann, Lentner Andreas  
Marketsmüller Christof (ab TOP 6),  
Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun.,  
Stimmer Ulrich (ab TOP 3a), Thalmeier Georg,  
Voderholzer Michael, Wimmer Michael

**Nichtanwesend waren:** Hartinger Peter - entschuldigt -

---

## **A. Öffentliche Sitzung**

### **1. Genehmigung der Tagesordnung**

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 12:0

### **2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.07.2021 (öffentl. Teil)**

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 12:0

### **3. Vollzug des BauGB**

**a) Bauanträge des Herrn Michael Pusch auf Neubau von vier Doppelhaushälften und zwei Einfamilienhäusern mit insgesamt zwölf Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1055, Gemarkung Obertaufkirchen (Haager Straße 51)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu den Bauanträgen sein Einvernehmen mit folgenden Hinweisen:

- Eine Nachbarteiligung nach Art. 66 Abs. 1 BayBO ist offenkundig nicht erfolgt.
- Für die Bauvorhaben ist ein Entwässerungsplan vorzulegen, aus dem die geplante Ableitung des Schmutz- und des Niederschlagswassers ersichtlich ist.
- Die Erschließung der Baugrundstücke ist – soweit sie mit Blick auf die vorgesehenen Grundstücksteilungen nicht gesichert ist – vor Erteilung der Baugenehmigung über privatrechtliche Vereinbarungen zu sichern und entsprechend nachzuweisen.
- Ob die geplanten (Stellplatz-)Zufahrten von und zur Kreisstraße MÜ22 zulässig sind, ist vom Landratsamt zu beurteilen.
- Die Einhaltung der Abstandsflächen nach der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Obertaufkirchen wäre insbesondere für die Doppelhaushälften 3 und 4 und für die beiden Einfamilienhäuser 5 und 6 nachzuweisen.
- Die Zulässigkeit der Dachgauben auf der jeweiligen Südseite der Doppelhaushälften 1 bis 4 und der Einfamilienhäuser 5 und 6 ist vom Landratsamt zu beurteilen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung und der Breite der Dachgauben.
- Die Nordfassaden der beiden Einfamilienhäuser erscheinen in gestalterischer Hinsicht verbesserungswürdig.
- Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich die Baugrundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft der Kinderwelt „St. Martin“ (Kindergarten einschließlich Außenspielfläche) befinden. Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH sind Kindergärten einschließlich der Auswirkungen der Außenspielflächen selbst in einem Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.

AE: 13:0

**b) Bauantrag von Frau und Herrn Gabriele und Daniel Richter auf Abbruch eines bestehenden Gebäudes und Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3287, Gemarkung Obertaufkirchen (Mitterrimbach 17)**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag und den erforderlichen Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO sein Einvernehmen.

AE: 13:0

**c) Im Genehmigungsverfahren bearbeitetes Bauvorhaben:**

Vortrag:

Bürgermeister Franz Ehgartner informiert den Gemeinderat über folgendes im Genehmigungsverfahren bearbeitetes Bauvorhaben:

Sabine Nunberger und Christian Feldmeier: Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4/32, Gemarkung Obertaufkirchen (St.-Korbinian-Straße 11)

Kein Beschluss

**4. Vollzug des BauGB;**

- a) **14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obertaufkirchen zur „Erweiterung der Parkplatzanlage“ – Steinkirchen;  
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
- b) **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Parkplatzanlage“ – Steinkirchen;  
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Vortrag:

Mit der beabsichtigten Bebauungsplanaufstellung beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung der bereits bestehenden Parkplatzanlage im Ortsteil Steinkirchen. Die neuen Gewerbeflächen schließen unmittelbar an die bereits bestehende Parkplatzanlage an.

Die Parkplatzanlage soll sowohl zum Parken als auch zu Verladetätigkeiten von Kaminbauteilen bzw. Spielplatzgeräten aus Stahl mit zum Teil großen und langen Baukörpern genutzt werden. Derzeit reichen die vorhandenen Verladezonen und die Parkplatzflächen nicht mehr aus und es kommt zum „wildem“ Parken und Verladen entlang der Betriebszufahrt, was wiederum eine unzumutbare Störung des Lieferverkehrs und des Landschaftsbildes bewirkt. Die Fa. ALS kommt mit dieser Ausweisung den gestiegenen Anforderungen der Kunden an höheren und größeren Bauteilen nach und kann dadurch die Firma am Standort weiter erhalten und die Arbeitsplätze sichern.

Aufgrund der beabsichtigten Ausweisung der Parkplatzflächen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen des Parallelverfahrens erfolgen. Zudem soll in diesem Verfahren für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „St.-Rupert-Straße“ und „St.-Korbinian-Straße“ der Flächennutzungsplan berichtigt werden. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang.

Voraussetzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Parkplatzanlage“ – Steinkirchen, ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Obertaufkirchen und dem Vorhabensträger, der ALS – Anlagen und Luftleitungsbau GmbH, Steinkirchen 11, 84419 Obertaufkirchen.

Beschluss zu a):

Der Gemeinderat beschließt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Obertaufkirchen „Erweiterung der Parkplatzanlage“ – Steinkirchen einschließlich der Berichtigungen für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „St.-Rupert-Straße“ und „St.-Korbinian-Straße“ und billigt den entsprechenden Planungsentwurf des Landschaftsarchitekturbüros Köppel, Katharinenplatz 7, 84453 Mühldorf a. Inn, vom 11.08.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauBG sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG durchzuführen.

Aufgrund der erforderlichen Berichtigungen werden die Planungskosten für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Hälfte von der Gemeinde übernommen.

AE: 13:0

Beschluss zu b):

Der Gemeinderat beschließt nach § 12 Abs. 2 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Parkplatzanlage“ – Steinkirchen und billigt den Bebauungsplanentwurf des Landschaftsarchitekturbüros Köppel, Katharinenplatz 7, 84453 Mühldorf a. Inn, vom 11.08.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauBG sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauBG durchzuführen.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung den Entwurf des Durchführungsvertrages auszuarbeiten und mit der Vorhabenträgerin abzustimmen.

Die Vorhabens- und Planungskosten sind vollständig von der Firma ALS – Anlagen und Luftleitsystembau GmbH, Steinkirchen 11, 84419 Obertaufkirchen, als Vorhabenträgerin zu tragen.

AE: 13:0

**5. Vollzug des BauGB;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“, Oberornau;  
Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;  
Satzungsbeschluss**

Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 04.12.2019 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“. Auf das dortige Protokoll wird verwiesen. Der zu überplanende Bereich beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 1265/3, 60/2 (Teilfläche), 65, 66 und 68 (Teilfläche), Gemarkung Oberornau. Für das Plangebiet ist folgender Flächenumfang vorgesehen:

- im Norden: Grundstück Fl.Nr. 68 (Restfläche) und südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1265/2, Gemarkung Oberornau;
- im Osten: Gemeindeverbindungsstraße von Oberornau nach Steinkirchen (Fl.Nr. 70, Gemarkung Oberornau);
- im Süden: Südliche Grundstücksgrenze der Ortsstraße „Am Unterfeld“ (Fl.Nr. 60/2, Gemarkung Oberornau);
- im Westen: Östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 65/1, 1264 und 1265/2, Gemarkung Oberornau.

Mit Beschluss vom 10.06.2020 billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“ des Architekturbüros Stephan Jocher, Schmidzeile 14, 83512 Wasserburg a. Inn, vom 10.06.2020 und beauftragte die Verwaltung, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 23.06.2020 bis einschließlich 22.07.2020. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 12.06.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Nach Behandlung, Würdigung und Einarbeitung der von den Trägern öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Anregungen billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Unterfeld“ vom 11.11.2020 und beauftragte die Verwaltung, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die erneute öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die erneute Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 01.12.2020 bis einschließlich 11.01.2021. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 20.11.2020. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Nach Behandlung, Würdigung und Einarbeitung der von den Trägern öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Anregungen billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.11.2020, geändert am 10.03.2021.

Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die erneute öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen. Hierbei wurde bestimmt, dass nach § 4a Abs 3 Satz 2 BauBG Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Beteiligung der Bürger hierzu erfolgte in der Zeit vom 01.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021. Der öffentliche Aushang erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 24.03.2021. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass auf Wunsch die Planung erläutert wird.

Den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.03.2021 Gelegenheit gegeben, bis zum 06.05.2021 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;
- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahndirektion Südbayern, Seidlstr. 9 – 11, 80335 München;
- Autobahndirektion Südbayern A94, Alemannenstr. 9, 93053 Regensburg;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kraftwerke Haag GmbH, Gabelsberger Str. 25, 83527 Haag i.OB;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schlicht-Gruppe, Bahnhofstr. 9, 83555 Gars Bahnhof;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

#### **Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

##### **I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen**

###### **a) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 03.05.2021)**

Dieser Träger öffentlicher Belange teilt mit, dass aus dem Schnitt bzw. dem Höhenplan vom 10.03.2021 keine Änderungen gegenüber der Fassung vom 11.11.2020 ersichtlich seien.

Aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates gehe hervor, dass der Ratzenberger Graben auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit überprüft wurde. Dabei zeigte sich eine zu geringe Dimensionierung des Durchlasses unter der Gemeindeverbindungsstraße sowie ein zu gering bemessener Abflussquerschnitt. Gemäß der Stellungnahme vom 14.12.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim wurde gebeten, das Ergebnis der Überprüfung und die daraus erfolgten Anpassungen planerisch im Bebauungsplan darzustellen. Weiter verweist der Träger öffentlicher Belange darauf, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2020 eine Ableitung von wild abfließendem Wasser vorsehe. Die planerische Darstellung der Fließwege wurde bisher noch nicht umgesetzt. Hierauf wurde bereits mit Stellungnahme vom 14.12.2020 hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Wie bereits im Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2021 festgestellt, wurde der Ratzenberger Graben vom Ingenieurbüro hinsichtlich seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit überprüft. Dabei zeigte sich, dass der bestehende Durchlass unter der Gemeindeverbindungsstraße Oberornau – Steinkirchen unzureichend dimensioniert ist; daneben besteht auch im Grabenbereich ein geringfügig zu gering bemessener Abflussquerschnitt.

Der Gemeinderat beschloss daher bereits am 10.03.2021, zur Verbesserung der bestehenden Situation im Rahmen der Baugebieterschließung einen ausreichend bemessenen Durchlass unter der Gemeindeverbindungsstraße zu erstellen und den Abflussquerschnitt des Grabens anzupassen. Die Detailplanung zu dem neuen Straßendurchlass, zum modifizierten Abflussquerschnitt des Ratzenberger Grabens wie auch zur Geländemodellierung im westlichen und nördlichen Bereich des Planungsgebietes (öffentlicher Fußweg und begleitender Grünstreifen) erfolge mit der Erschließungsplanung.

Zu den erneuten Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes weist der Gemeinderat darauf hin, dass die Aufweitung des Durchlasses unter der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße von Oberornau nach Steinkirchen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Eine planerische Darstellung des Rohrquerschnitts des Durchlasses unter der Gemeindeverbindungsstraße und des modifizierten Abflussquerschnitts des Grabens erfolgt daher im Rahmen der Erschließungsplanung zu dem Baugebiet sowie in den Planunterlagen zur bevorstehenden Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße.

Der Grabenverlauf zur Ableitung von wild abfließendem Wasser an der nördlichen Grenze des Baugebietes befindet sich ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Eine planerische Darstellung erfolgt wiederum im Rahmen der Erschließungsplanung.

AE: 13:0

**b) Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 03.05.2021)**

Dieser Träger öffentlicher Belange teilt erneut mit, dass seitens des Gesundheitsamtes Einverständnis besteht, wenn eine hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung erfolgt sowie eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise dieses Trägers öffentlicher Belange zur Kenntnis. Hierzu ist erneut festzustellen, dass unter Ziff. 2.5 der Hinweise gefordert ist, dass jedes Gebäude an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die zentrale Abwasserversorgungsanlage anzuschließen ist.

AE: 13:0

**c) Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 04.05.2021)**

Dieser Träger öffentlicher Belange teilt mit, dass aus Sicht der Handwerkskammer grundsätzlich keine Einwände bestehen. Allerdings weist man darauf hin, dass sich angrenzend ein Handwerksbetrieb befindet. Dieser dürfe durch die zukünftige heranrückende Wohnbebauung nicht in seinem Betrieb gestört oder gefährdet werden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die vom Betrieb ausgehenden Emissionen (Verkehr, Lärm, Geruch, etc.).

Die Gemeindeverwaltung verweist hierzu auf die Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 22.07.2020 zum Immissionsschutz:

*„Westlich des Baugebietes befindet sich ein Elektroinstallationsbetrieb. Dieser wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer erfolgen auf dem Betriebsgelände in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr keine Arbeiten. Auch Firmenverkehr erfolgt nur außerhalb der Nachtzeit. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb durch die Neuausweisung des Baugebietes nicht in seinen bestehenden Rechten eingeschränkt wird.“*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Handwerkskammer zur Kenntnis. Hierzu ist festzustellen, dass der Sachverhalt bereits im Zuge der Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Fachbereich Immissionsschutz, vom 22.07.2020, vom Gemeinderat behandelt wurde. Auf die Sitzungsniederschrift vom 11.11.2020, TOP 4. I. b), wird verwiesen.

AE: 13:0

**B. Äußerungen der Bürger**

Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Kein Beschluss

**C. Klarstellung einer Bebauungsplanfestsetzung**Beschluss:

Zur Klarstellung beschließt der Gemeinderat, folgenden Zusatz unter Ziff. 2.2.4 des Bebauungsplanentwurfes vom 11.11.2020, geändert am 10.03.2021, aufzunehmen:

*„Für 1-geschossige Anbauten am Hauptbaukörper und für Nebengebäude, ausgenommen Garagen und Carports, sind Sonderdachformen mit geringeren Dachneigungen zulässig.“*

Mit der Ergänzung bringt der Satzungsgeber zum Ausdruck, dass für Garagen und Carports die allgemeinen Festsetzungen zu Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Dacheindeckung der Ziff. 2.2.1. bis 2.2.3 gelten und für Garagen und Carports keine Sonderdachformen mit geringeren Dachneigungen zulässig sind.

AE: 13:0

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Am Unterfeld“ in der Fassung vom 11.11.2020, geändert am 10.03.2021, mit der im Vortrag beschlossenen Klarstellung unter Ziff. 2.2.4 der textlichen Festsetzungen als Satzung.

AE: 13:0

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen und Aufstellung der Bebauungspläne:**

- **Nr. 113 Freiflächen Photovoltaikanlage bei Haidach;**
  - **Nr. 114 Freiflächen Photovoltaikanlage bei Unterschiltern;**
- Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorfen sowie die Entwürfe der Bebauungspläne

- Nr. 113 Freiflächen Photovoltaikanlage bei Haidach,
- Nr. 114 Freiflächen Photovoltaikanlage bei Unterschiltern,

zur Kenntnis.

AE: 14:0

**7. Zuschussantrag des Vereins für Schwangerschaftsfragen „Donum Vitae in Bayern e.V.“ für das Jahr 2021**

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt für 2021 einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro.

AE: 14:0

**8. Informationen und Bekanntgaben**

. / .

**B. Nichtöffentliche Sitzung**